

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 37/10 S

L 10 SF 8/10 (Thüringer LSG)
S 9 AL 344/08 (SG Nordhausen)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2010 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Ablehnungsgesuchs gegen den Richter am Sozialgericht E wegen Besorgnis der Befangenheit durch den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 25.10.2010. Er hat am 30.11.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 23.11.2010 zur Durchführung eines von ihm beabsichtigten Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 3 Die beabsichtigte Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor. Die Beschwerde müsste daher schon mangels Statthaftigkeit des Rechtsmittels in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

